

Rainer Hoffmann

Kaufvertragsrecht

45665 Recklinghausen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert, dass für Käufe auf Verbrauchermessen gesetzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht eingeräumt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird aufgeführt, in der Vergangenheit hätten sich einige Firmen insbesondere aus der Heizungs- und Solarbranche darauf spezialisiert, Kunden auf Verbrauchermessen zum Abschluss von unseriösen Kaufverträgen zu drängen und zu überreden. Dem Kunden werde wahrheitswidrig mitgeteilt, dass ihm angeblich ein Widerrufsrecht zustände.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 24. Februar 2006 wie folgt zusammenfassen:

In § 355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist geregelt, dass ein Verbraucher an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden ist, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Weiterhin bedarf es für

die Einräumung des Widerrufsrechtes eines Gesetzes, das ausdrücklich auf § 355 BGB verweist. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei § 312 BGB (Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften) gegeben. In § 312 Abs. 1 BGB ist geregelt, dass bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist, ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

Typischerweise sehen sich Verbraucherinnen und Verbraucher in besonderer Weise überrumpelt oder bedrängt, wenn sie an der Haustür, auf einer Vertriebsfahrt oder in öffentlichen Verkehrsmitteln von einem Unternehmer angesprochen werden und zu einem Vertragsschluss veranlasst werden sollen. Es gibt in diesen Situationen kaum Möglichkeiten, Preis- und Qualitätsvergleiche anzustellen; es besteht verstärkt die Gefahr, dass Verträge abgeschlossen werden, für die eigentlich kein Bedarf besteht oder die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Käufers übersteigen. Deshalb soll ihm ein Widerrufsrecht hier eine zusätzliche Möglichkeit eröffnen, sich vom Vertrag zu lösen.

Da das zusätzliche Widerrufsrecht dem allgemeinen Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ widerspricht, sollte es nur im Ausnahmefall eingreifen. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher eine Messe, die üblicherweise ja dem Angebot und dem Verkauf von Waren dient, aufsuchen, besteht die typische Situation der Überrumpelung und Bedrängung gerade nicht. Daher sind diese Fälle in die Widerrufsregelung bei Haustürgeschäften nicht einbezogen.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH, NJW 2004, 362-364) hat in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 2003 die Ansicht vertreten, dass der Besucher einer Verbraucher-

messe, der vor Ort einen Kaufvertrag abschließt, an den Vertrag gebunden ist und sich nicht auf das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften berufen kann.

Für den Fall, dass dem Verbraucher von dem Verkäufer vorgetäuscht wurde, ihm stehe entgegen der oben beschriebenen Rechtslage ein Widerrufsrecht zu, ist er ausreichend geschützt.

Zunächst kann die Erklärung des Verkäufers so zu verstehen sein, dass dem Verbraucher vertraglich ein entsprechendes Widerrufsrecht eingeräumt werden soll. Den Parteien bleibt es aufgrund der bestehenden Vertragsfreiheit ungenommen, ein Widerrufsrecht in den Fällen zu vereinbaren, in denen es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Wurde er durch arglistige Täuschung zum Abschluss des Vertrages bestimmt, so kann er nach § 123 Abs. 1 BGB seine Willenserklärung anfechten. Die Anfechtung bewirkt, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 142 Abs. 1 BGB). Eine Falschinformation über das Bestehen eines in Wirklichkeit nicht gegebenen Widerrufsrechts kann auch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB) von Bedeutung sein. Es kann sich ein Schadenersatzanspruch gerichtet auf Rückgängigmachung des Vertrages ergeben. Schließlich kann die Täuschung auch unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 des Strafgesetzbuchs und § 826 BGB) relevant sein und daher einen Schadenersatzanspruch des Getäuschten auslösen.

Voraussetzung ist jedoch jeweils, dass die getäuschte Person die Anspruchsvoraussetzungen beweisen kann.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.